

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

**Postzustellungsurkunde**

Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst  
und Landschaftskultur e. V.  
Pariser Platz 6  
10117 Berlin

**Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz  
sowie Änderung der Anerkennung nach § 29 Bundesnaturschutz-  
gesetz (a. F.)**

Ihr Antrag vom 16.03.2023

Sehr geehrter Herr Professor Schweizer,

auf Antrag vom 16.03.2023 erteilen wir der Vereinigung **Deutsche  
Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.** die  
Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-  
Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gemäß § 3 UmwRG.

Zugleich ändern wir die auf Grundlage des § 29  
Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der bis zum 3. April 2002  
geltenden Fassung durch das damalige Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten erteilte und durch § 8 Absatz 3 Nummer 2  
UmwRG übergeleitete Anerkennung des Vereins als Naturschutzverein  
vom 09.02.1979. Da der Verein im Schwerpunkt die Ziele des  
Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, wird die Anerkennung  
als „Naturschutzverein“ (nun Naturschutzvereinigung, vgl. § 63 Absatz 1  
BNatSchG) in diesen Bescheid aufgenommen und antragsgemäß  
geändert. Aufgrund der Namensänderung gilt die Anerkennung für die  
„Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur  
e. V.“ (ehemals Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und  
Landschaftspflege e. V.“; nachfolgend DGGL). Im Übrigen bleibt der obig  
genannte Bescheid unberührt.

Die Anerkennung der DGGL (als Umwelt- und Naturschutzvereinigung) gilt  
nunmehr für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich:

Dessau-Roßlau,

25. Juni 2024

Bearbeiter/in:

Kathleen Liehr

Telefon:

+49(0)340 21 03-2123

Fax:

+49(0)340 21 04-2123

E-Mail:

anerkennungsstelle@uba.de

Geschäftszeichen:

I 1.3 – 90 150/197

**Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

## „§ 2 Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes

[...]

- (1) Zweck der DGGL ist die Förderung von Gartenkunst, Landschaftskultur, Naturschutz, Landschaftspflege und Freiraumentwicklung, insbesondere durch Förderung naturgerechter und nachhaltiger Initiativen und Aktivitäten. In diesem Sinne setzt sich die DGGL dafür ein, Natur und Landschaft langfristig in ihrem Erholungswert sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und zu entwickeln sowie künstlerisch gestaltete Freiräume zu erhalten und zu schaffen. Deshalb tritt die DGGL insbesondere ein für
  - die Ziele der Naturschutzgesetze
  - die Erhaltung und Sicherung historischer Freiräume, von Gartendenkmälern und historischen Landschaften
  - die Förderung der Erforschung der Gartenkulturgeschichte
  - die Entwicklung der zeitgenössischen Gartenkunst
  - die Verbreitung einer lebendigen Garten-, Friedhofs- und Landschaftskultur und
  - die Erhaltung und Entwicklung erlebnisreicher und vielfältig nutzbarer Freiräume.“

Die Anerkennung wird mit bundesweiter Geltung ausgesprochen.

### **Auflage:**

Satzungsänderungen sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung mit den im Vereinsregister eingetragenen Änderungen ist dem Umweltbundesamt zu übersenden.

### **Begründung:**

I.

Das Umweltbundesamt ist für die Erteilung der Anerkennung gem. § 3 Absatz 2 Satz 1 UmwRG zuständig, da der Tätigkeitsbereich der DGGL sowohl nach der Satzung als auch nach den tatsächlichen Aktivitäten über das Gebiet eines Landes hinausgeht.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG ist die Anerkennung zu erteilen, wenn eine Vereinigung alle der dort genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die DGGL alle in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 UmwRG genannten Anforderungen erfüllt.

Die DGGL wurde im Jahr 1887 gegründet und besteht damit gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwRG im Zeitpunkt der Anerkennung seit mindestens drei Jahren und war auch in diesem Zeitraum im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwRG tätig. Die DGGL fördert sowohl nach der Satzung als auch nach den tatsächlichen Tätigkeiten ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Umweltschutzes.

Die Vereinigung hat es sich gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zur Hauptaufgabe gemacht, durch die Förderung von Gartenkunst, Landschaftskultur, Naturschutz, Landschaftspflege und Freiraumentwicklung, umweltschützend tätig zu werden. Sie setzt sich dafür ein, Natur und Landschaft langfristig in ihrem Erholungswert sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und zu entwickeln sowie künstlerisch gestaltete Freiräume zu erhalten und zu schaffen. Mit ihren tatsächlichen Tätigkeiten ist sie im Schwerpunkt im Bereich des Naturschutzes- und der Landschaftspflege aktiv. Sie bringt sich regelmäßig mit Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren ein und leistet auch mit Publikationen und Veranstaltungen einen fachlichen Beitrag zur Förderung der Ziele des Umweltschutzes.

Zudem kann die DGGL eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UmwRG gewährleisten. Nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit kann sie die Mitwirkungs- und Klagerechte einer anerkannten Umweltvereinigung sachgerecht wahrnehmen.

Die DGGL ist nachweislich des Freistellungsbescheides des Finanzamtes für Körperschaften Berlin vom 09.10.2020 gemeinnützig im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UmwRG.

Die DGGL erfüllt auch die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG. Sie ist ein Dachverband mit ausschließlich juristischen Personen als stimmberechtigte Mitglieder (Landesverbände). Die Mehrzahl der Landesverbände ermöglicht jeder Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, den Eintritt als stimmberechtigtes Mitglied.

Gem. § 3 Absatz 1 Satz 3 1. Teilsatz UmwRG ist im Rahmen der Anerkennung auch der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Vorliegend wurde § 2 Abs. 1 der Vereinsatzung in der Fassung vom 10.04.2024, eingetragen in das Vereinsregister am 24.04.2024, zitiert.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, 2. Teilsatz UmwRG ist in der Anerkennung insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

Die bereits nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung durch das damalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilte und gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 UmwRG fortgeltende Anerkennung der DGGL als Naturschutzverein vom 09.02.1979 wurde überprüft.

Gegenstand des vorliegenden Änderungsbescheides ist daher der neue Vereinsname sowie die Bezeichnung des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches, für den die Anerkennung gilt (§ 3 Absatz 1 Satz 3, 1. Teilsatz UmwRG). Die geänderte Bezeichnung des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches trägt der aktuellen Fassung der Satzung Rechnung (§ 2 Abs. 1 der Vereinssatzung in der Fassung vom 10.04.2024, eingetragen in das Vereinsregister am 24.04.2024).

Das Bundesamt für Naturschutz hat als obere fachliche Naturschutzbehörde des Bundes das nach § 3 Absatz 2 Satz 2 UmwRG erforderliche Einvernehmen erteilt. Da der Verein im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, wird die Anerkennung als „Naturschutzverein“ (nun Naturschutzvereinigung, vgl. § 63 Absatz 1 BNatSchG) in diesen Bescheid aufgenommen und antragsgemäß geändert. Aufgrund der Namensänderung gilt die Anerkennung für die „Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.“ (ehemals Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege e. V.“).

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, letzter Teilsatz UmwRG hat die zuständige Behörde im Bescheid den „räumliche(n) Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht“, anzugeben. Die DGGL ist nachweislich ihrer Satzung und der tatsächlichen Tätigkeiten bundesweit aktiv. Die Anerkennung wird somit mit bundesweiter Wirkung ausgesprochen.

## II.

Der DGGL wird die Auflage erteilt, dem Umweltbundesamt Satzungsänderungen mitzuteilen. Rechtsgrundlage der Auflage ist § 3 Absatz 1 Satz 4 UmwRG. Die Regelung erlaubt, die Anerkennung mit einer Auflage dieses Inhalts zu verbinden. Von der Befugnis wird Gebrauch gemacht, damit gewährleistet ist, dass das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit nach einer Satzungsänderung überprüft werden kann.

**Hinweis:**

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen und eine eventuelle Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit mit.

**Ihr Recht:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Salzborn', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Nadja Salzborn